

ZH_BEZIRKSGERICHT_DIETIKON GG240044 vom 21. Januar 2025

Zh Bezirksgericht Dietikon, 2025-01-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_dietikon_GG240044

FR: ZH_BEZIRKSGERICHT_DIETIKON GG240044 du 21 janvier 2025

IT: ZH_BEZIRKSGERICHT_DIETIKON GG240044 del 21 gennaio 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Anklageschrift vom 14. Oktober 2024 erhob die Staatsanwaltschaft Zü- rich-Limmat (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) beim hiesigen Gericht Anklage ge- gen die Beschuldigte betreffend fahrlässige schwere Körperverletzung etc. (act. 24).

E. 1.1

Die Verfahrenskosten werden vom Bund oder dem Kanton getragen, der das Verfahren geführt hat, soweit sie nicht der beschuldigten Person auferlegt werden können. Letzteres ist der Fall bei einer Verurteilung (Art. 423 und 426 Abs. 1 StPO). Wird die beschuldigte Person freigesprochen, so können ihr dann Kosten auferlegt werden, wenn sie die Einleitung des Verfahrens rechtswidrig und schuldhaft bewirkt oder die Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO).

E. 1.2

Nachdem die Beschuldigte vollumfänglich freizusprechen ist, sind die Ge- richtskosten auf die Gerichtskasse zu nehmen, da die Beschuldigte die Einleitung des Verfahrens weder rechtswidrig und schuldhaft bewirkt noch dessen Durchfüh- rung erschwert hat. 2. Erbetene Verteidigung der Beschuldigten

E. 1.3

Das Geständnis der Beschuldigten hinsichtlich des äusseren Geschehens- ablaufs deckt sich mit den übrigen Akten und dem Untersuchungsergebnis, wes- halb der Sachverhalt in diesem Umfang entsprechend der Anklageschrift rechtsge- nügend erstellt und den nachfolgenden Erwägungen zu Grunde zu legen ist. Nach- folgend ist unter dem Aspekt des Sachverhalts anhand der zur Verfügung stehen- den Beweismittel lediglich zu prüfen, ob die in der Anklageschrift angenommene Ausgangsgeschwindigkeit von ungefähr 98 km/h bis 113 km/h rechtsgenügend er- stellt werden kann. 2. Grundlagen der Beweiswürdigung Das Gericht würdigt die Beweise frei nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung (Art. 10 Abs. 2 StPO). Nach dem in Art. 10 Abs. 3 StPO verankerten und aus der Verfassung fliessenden Grundsatz der Unschuldsvermu- tung ("in dubio pro reo"; Art. 32 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 2 EMRK) geht das Gericht von der für die beschuldigte Person günstigeren Sachlage aus, wenn unüberwind- liche Zweifel daran bestehen, dass die tatsächlichen Voraussetzungen der ange- klagten Tat erfüllt sind. Der Grundsatz verbietet es, bei der rechtlichen Würdigung eines Straftatbestands von einem belastenden Sachverhalt auszugehen, wenn nach objektiver Würdigung der gesamten Beweise ernsthafte Zweifel bestehen, ob sich der Sachverhalt tatsächlich so verwirklicht hat, oder wenn eine für die beschul- digte Person günstigere Tatversion vernünftigerweise nicht ausgeschlossen wer-

den kann. Eine einfache Wahrscheinlichkeit genügt somit nicht. Auf der anderen Seite kann auch keine absolute Gewissheit verlangt werden; abstrakte und theoretische Zweifel sind kaum je ganz auszuräumen (BGE 144 IV 345 E. 2.2; 138 IV 74 E. 7; Urteil BGer 6B_824/2016 vom 10. April 2017 E. 13.1).

E. 1.4

Die begründete Zivilklage wurde zwar formell nicht an das verfahrensleitende hiesige Gericht eingereicht und vom Privatkläger auch nicht innert der in der Verfügung vom 15. November 2024 angesetzten Frist von 20 Tagen erneuert. Die nicht mehr verfahrensleitende Staatsanwaltschaft hat den Privatkläger jedoch nicht darauf aufmerksam gemacht, dass die Zivilklage formell nicht korrekt eingereicht wurde und beim verfahrensleitenden hiesigen Gericht erneut hätte eingereicht werden müssen. Stattdessen leitete sie die Eingabe in Kenntnis des Privatklägers mittels Übermittlungszettel vom 5. Dezember 2024 an das hiesige Gericht weiter. Streng genommen liegt damit keine gültige, an das hiesige Gericht adressierte Eingabe vor. Aufgrund der gesamten Umstände schiene die Nichtberücksichtigung der Eingabe des Privatklägers und ein Verweis auf den Zivilweg mit der Begründung, die dem Gericht über die Staatsanwaltschaft übermittelte Eingabe sei nicht als formelle Einreichung der begründeten Zivilklage durch den Privatkläger zu betrachten, allerdings als überspitzt formalistisch. Die Eingabe des Privatklägers betreffend die - 6 - Zivilklage vom 7. Oktober 2024 ist somit als formell korrekt und fristgemäss eingereicht zu betrachten. 2. Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege

E. 2

Nach Eingang der Anklageschrift wurde diese geprüft und am 21. Oktober 2024 im Sinne von Art. 329 Abs. 1 StPO als in Ordnung befunden (Prot. S. 2). Mit Verfügung vom 15. November 2024 wurden die Parteien sodann auf den 21. Januar 2025 zur Hauptverhandlung vorgeladen. Gleichzeitig wurde den Parteien eine 20-tägige Frist zur Stellung von Beweisanträgen eingeräumt und der Privatklägerschaft eine 20-tägige Frist angesetzt, um die Zivilansprüche schriftlich zu beziffern, zu begründen und zu belegen (act. 26). Die Verfügung vom 15. November 2024 konnte der Beschuldigten am 20. November 2024 (act. 27/1) und dem Geschädigten bzw. Privatkläger nach zuerst erfolgloser Zustellung (act. 29) am 4. Dezember 2024 zugestellt werden (act. 31). Mit Schreiben vom 5. Dezember 2024 übermittelte die Staatsanwaltschaft (act. 30 i.V.m. act. 31 im Geschäftsverfahren Nr. GG240043-M) eine bei ihnen eingereichte Eingabe vom Vertreter des Privatklägers vom 7. Oktober 2024 betreffend Beweisanträge und Konstituierung als Privatkläger (act. 32 im Geschäftsverfahren Nr. GG240043-M). In dieser stellte der Vertreter namens des Privatklägers einerseits den Beweisantrag, die Beschuldigte sei über den Verbleib und die Verwertung ihres Unfallfahrzeuges einschliesslich der linken Vordertüre zu befragen, andererseits erklärte er die Konstituierung des Geschädigten als Privatkläger und machte die noch nicht bestimmbar - 4 - rung im Grundsatz geltend und begründete diese (act. 32 im Geschäftsverfahren Nr. GG240043-M).

E. 2.1

Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen, hat sie unter anderem Anspruch auf eine nach dem Anwaltstarif festgelegte Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte, wobei beim Anwaltstarif nicht

unterschieden wird zwischen der zugesprochenen Entschädigung und den Honoraren für die private Verteidigung (Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO).

E. 2.2

Der erbetene Verteidiger der Beschuldigten reichte anlässlich der Hauptverhandlung vom 21. Januar 2025 eine Honorarnote ins Recht, in welcher er insgesamt 38.70 Stunden zu Fr. 270.00, also insgesamt Fr. 11'281.11 inklusive Mehrwertsteuer, geltend macht (act. 37). Dies erweist sich als vor dem Hintergrund der Ansätze gemäss Anwaltsgebührenverordnung (AnwGebV) im Rahmen und erscheint angemessen. Der Aufwand für die Hauptverhandlung vom 21. Januar 2025 wurde in der eingereichten Honorarnote nicht mitberücksichtigt. Mit einer tatsächlichen Dauer der Hauptverhandlung vom 21. Januar 2025 von 5.25 Stunden inklusive Nachbesprechung und Reiseweg sind dem erbetenen Verteidiger insgesamt 5.25 Stunden zu Fr. 270.00 an Aufwendungen zusätzlich zuzugestehen. Demnach

- 24 - ist der erbetene Verteidiger der Beschuldigten mit Fr. 12'813.40 (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

E. 2.3

Es ist ohne weiteres erkennbar, dass diese Verletzungen lebensgefährlich waren. Dass diese Lebensgefahr durch Operationen und intensivmedizinische Interventionen abgewendet werden konnte, ändert daran nichts. Für das Vorliegen einer ernsthaften Lebensgefahr reicht es aus, dass die geschädigte Person durch die ihm zugefügte Schädigung dieser Lebensgefahr ausgesetzt war; wie lange dieser Zustand angedauert hat, ist unerheblich. Es genügt eine vorübergehende, möglicherweise nur kurzfristige Gefährdung (BGE 91 IV 194 E. 2; Urteil OGer ZH SB230291 vom 22. März 2024 E. III.5.5; BSK StGB-ROTH/BERKEMEIER, Art. 122 N 6). Dies war vorliegend der Fall. Die Lebensgefahr des Privatklägers konnte durch die intensiv ärztliche Hilfe und die Operationen abgewendet werden und dauerte mithin bis zu deren Abwendung an. Die amputierten Zehen (Digitus I - V) sind als wichtiges Glied eines Menschen im Sinne von Art. 122 lit. b StGB (= Abs. 2 aStGB) zu qualifizieren. Durch die Kollision, welche unter anderem die Amputation der Zehen beim Privatkläger zur Folge hatte, wurde ein wichtiges Glied verstümmelt und auf Lebzeiten unbrauchbar gemacht. Gestützt auf Erwähntes ist eine schwere Körperverletzung im Sinne von Art. 125 Abs. 2 StGB zu bejahen.

E. 3

Privatkläger Bei diesem Verfahrensausgang steht dem Privatkläger keine Entschädigung zu (Art. 433 Abs. 1 StPO e contrario). Es wird erkannt:

E. 3.1

Standpunkt der Beschuldigten Die Beschuldigte macht geltend, dass gestützt auf das Gutachten der C._____ vom 1. März 2023 (act. D1/9/1) davon auszugehen sei, dass der Privatkläger vor der Bremsenleitung mit einer Ausgangsgeschwindigkeit von 106 km/h bis 116 km/h gefahren sei. Die im Gutachten der D._____ vom 7. Februar 2024 (act. D1/9/8) fest-

- 8 - gesetzte Ausgangsgeschwindigkeit von 98 km/h bis 113 km/h, welche in ihrem Gutachten von einer geringeren Bremsverzögerung von lediglich 6 m/s² bis 8 m/s² ausgegangen sei, beruhe auf der falschen Annahme, dass der Privatkläger über eine geringe Fahrerfahrung mit dem Motorrad verfüge. Der Privatkläger selbst habe seine Fahrpraxis als

sehr gut beurteilt, mit 16 Jahren mit 50-Kubik-Motorrädern zu fahren begonnen, sei mit 18 Jahren auf grössere Motorräder umgestiegen und habe seit seinem 25. Lebensjahr schwere Motorräder gefahren. Der Privatkläger habe ausserdem ausgeführt, dass er vor der Kollision beim Bremsen halbwegs gestanden sei, um die stärkste mögliche Vollbremsung machen zu können. Damit gehe die D._____ von einem zu tiefen Bremsverzögerungswert aus, weshalb hier auf die realistischeren Angaben der C._____ und einer Zufahrtsgeschwindigkeit von 106 km/h bis 116 km/h abzustellen sei (act. 36 S. 6).

E. 3.1.1

Nach dem aus Art. 26 Abs. 1 SVG abgeleiteten Vertrauensgrundsatz darf jeder Strassenbenützer grundsätzlich darauf vertrauen, dass sich die anderen Verkehrsteilnehmer ordnungsgemäss verhalten (BGE 143 IV 500 E. 1.2.4; 125 IV 83 E. 2b; 118 IV 277 E. 4a; Urteile BGer 6B_272/2024 vom 15. Mai 2024 E. 1.3.1; 7B_292/2022 vom 4. April 2024 E. 4.2.2; mit Hinweisen). Gemäss Art. 26 Abs. 1 SVG muss sich im Verkehr jedermann so verhalten, dass er andere in der ordnungsgemässen Benützung der Strasse weder behindert noch gefährdet. Auf den Vertrauensgrundsatz kann sich nur stützen, wer sich selbst verkehrsregelkonform verhält. Wer gegen die Verkehrsregeln verstösst und dadurch eine unklare oder gefährliche Verkehrslage schafft, kann nicht erwarten, dass andere diese Gefahr durch erhöhte Vorsicht ausgleichen. Solches Vertrauen ist jedoch unter bestimmten in Art. 26 Abs. 2 SVG enumerierten Umständen nicht gerechtfertigt und kann deshalb sorgfaltspflichtwidrig sein. Dies gilt zunächst, wenn bereits Anzeichen dafür bestehen, dass sich ein Strassenbenützer nicht richtig verhalten wird oder wenn ein Fehlverhalten eines anderen Verkehrsteilnehmers auf Grund einer unklaren Verkehrssituation nach der allgemeinen Erfahrung unmittelbar in die Nähe rückt (BGE 129 IV 282 E. 2.2.1). Auf das Vertrauensprinzip kann sich auch der Warte-

- 17 - pflichtige berufen. Erlaubt die Verkehrslage dem Wartepflichtigen das Einbiegen ohne Behinderung eines Vortrittsberechtigten, so ist ihm auch dann keine Vortrittsverletzung vorzuwerfen, wenn anschliessend als Folge eines nicht voraussehbaren Verhaltens eines Vortrittsberechtigten dieser bei der Weiterfahrt behindert wird (BGE 103 IV 296 E. 3 mit Hinweisen). So muss der Wartepflichtige beim Einbiegen in eine unübersichtliche Kreuzung mangels gegenteiliger Anzeichen nicht damit rechnen, dass ein Fahrzeug überraschend mit übersetzter Geschwindigkeit auftauchen könnte oder dass ein ihm bereits sichtbarer Fahrzeugführer seine Geschwindigkeit plötzlich stark erhöhen werde, um sich den Vortritt zu erzwingen (BGE 103 IV 296 E. 3b; BGE 99 IV 175 E. c). Im Interesse einer klaren Vortrittsregelung wird jedoch nicht leichthin anzunehmen sein, der Wartepflichtige habe nicht mit der Vorbeifahrt eines Vortrittsberechtigten bzw. mit dessen Behinderung rechnen müssen. Insbesondere bei unübersichtlichen Einmündungen hat der Vortrittsbelastete darauf Rücksicht zu nehmen, dass ein Vortrittsberechtigter auf seiner linken Strassenhälfte oder mit übersetzter Geschwindigkeit auftauchen kann (BGE 118 IV 277 E. 5b mit Hinweisen; Urteil BGer 6B_760/2021 vom 8. Oktober 2021 E. 3.1). Der Wartepflichtige, der links in eine Hauptstrasse einbiege, brauche nicht damit zu rechnen, dass ein Vortrittsberechtigter mit weit übersetzter Geschwindigkeit herannahe, auch wenn ganz erhebliche Geschwindigkeitsüberschreitungen häufig sind. Auf Hauptstrassen ausserorts müsse generell mit Geschwindigkeiten von über 90 km/h nicht gerechnet werden (BGE 118 IV 277 E. 5a und 5b mit Hinweisen).

E. 3.1.2

Art. 31 Abs. 1 SVG schreibt für den Strassenverkehr vor, dass ein Fahrzeugführer sein Fahrzeug ständig so beherrschen muss, dass er seinen Vorsichtspflichten nachkommen kann. Er muss jederzeit in der Lage sein, auf die jeweils erforderliche Weise auf das Fahrzeug einzuwirken und auf jede Gefahr ohne Zeitverlust zweckmässig zu reagieren (BGE 120 IV 63 E. 2a mit Hinweisen). Der Fahrzeugführer muss sein Fahrzeug ständig so beherrschen, dass er seinen Vorsichtspflichten nachkommen kann (Art. 31 Abs. 1 SVG). Dies setzt voraus, dass der Fahrzeugführer jederzeit volle Kontrolle über sein Fahrzeug ausüben und auf selbst überraschende Verkehrsverhältnisse mit einer durchschnittlichen Reaktionszeit angemessen reagieren kann (WEISSENBERGER, Kommentar zum Strassenverkehrsgesetz und Ordnungsbussengesetz, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2015, Art. 31 SVG

- 18 - N 1). Er muss seine Aufmerksamkeit der Strasse und dem Verkehr zuwenden (Art. 3 Abs. 1 Satz 1 der Verkehrsregelverordnung vom 13. November 1962 [VRV; SR 741.11]). Das allgemeine Mass der Aufmerksamkeit, die der Fahrzeugführer nach Art. 31 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 VRV der Strasse und dem Verkehr zuzuwenden hat, richtet sich nach den gesamten Umständen, namentlich der Verkehrsdichte, den örtlichen Verhältnissen, der Zeit, der Sicht und den vorausehbaren Gefahrenquellen (BGE 120 IV 63 E. 2a mit Hinweisen). Wenn er sein Augenmerk im Wesentlichen auf bestimmte Stellen zu richten hat, kann ihm für andere eine geringere Aufmerksamkeit zugebilligt werden (BGE 129 IV 282 E. 2.2.1; 127 II 302 E. 3c; je mit Hinweisen). Auf Strassenverzweigungen haben diejenige Fahrzeuge Vortritt, welche auf gekennzeichneten Hauptstrassen verkehren, selbst wenn sie von links kommen (Art. 36 Abs. 2 SVG) und wer sein Fahrzeug in den Verkehr einfügen will, darf andere Strassenbenützer nicht behindern (Art. 36 Abs. 4 SVG). Wer zur Gewährung des Vortritts verpflichtet ist, darf den Vortrittsberechtigten in seiner Fahrt nicht behindern, er hat seine Geschwindigkeit frühzeitig zu mässigen und, wenn er warten muss, vor Beginn der Verzweigung zu halten (Art. 14 Abs. 1 VRV). Das Signal «Kein Vortritt» verpflichtet den Führer, den Fahrzeugen auf der Strasse, der er sich nähert, den Vortritt zu gewähren (Art. 36 Abs. 2 Satz 1 SSV).

E. 3.1.3

Der Beschuldigten wird zusammenfassend vorgeworfen, dass sie die Kollision in Folge ihres Tuns bzw. ihrer ungenügenden Aufmerksamkeit an die örtliche Verhältnisse (ungenügende Aufmerksamkeit beim Einbiegen trotz Signal "Kein Vortritt" in eine Ausserortstrasse) und die hierdurch beim Privatkläger entstandenen schweren Verletzungen, zumindest in groben Zügen, hätte vorhersehen können. Die Beschuldigte habe während der im Anklagesachverhalt erwähnten Fahrt den vorliegenden Strassenverhältnissen und den auf der vortrittsberechtigten Ausserortsstrasse gefahrenen Geschwindigkeiten (ausserorts) nicht hinreichend Beachtung geschenkt bzw. die gebührende Vorsicht missachtet, sodass sie den mit seinem Motorrad herannahenden vortrittsberechtigten Privatkläger nicht bemerkte und somit die vorherrschende Situation falsch eingeschätzt habe, zumal der Beschuldigten als erfahrenen Fahrzeuglenkerin bekannt gewesen sei, dass auf Strassen ausserorts Fahrzeuge mit hohen Geschwindigkeiten fahren würden und deshalb

- 19 - bei der Einfahrt aus einer vortrittsbelasteten Ausfahrtsstrasse besondere Aufmerksamkeit erforderlich sei, was sie indes nicht bzw. nicht genügend getan habe. Diese Kollision hätte die Beschuldigte auch vermeiden können, wenn sie ihr Augenmerk auf mögliche mit hohen Geschwindigkeiten herannahende Fahrzeuge gerichtet bzw. ihre

Aufmerksamkeit auf den auf der Fahrbahn herannahenden Privatkläger gerichtet hätte und sodann in Berücksichtigung der vorherrschenden Situation erst dann aus der vortrittsbelasteten Ausfahrtsstrasse des ...-parkplatzes auf die E.____-strasse eingefahren wäre, wenn keine Fahrzeuge mehr herangenäht wären, so dass es nicht zur Kollision zwischen dem Personenwagen der Beschuldigten und dem Motorrad des Privatklägers gekommen wäre (act. 24 S. 2 ff.).

E. 3.1.4

Die Beschuldigte sei gemäss eigener Aussagen von der Nebenstrasse bis zur Verzweigung E.____-strasse gefahren und habe vor der Bodenmarkierung, welche die Vortrittsregelung in Form von "Haifischzähnen" angezeigt haben, angehalten. Sie war demnach vortrittsbelastet. Anschliessend habe sie vor den "Haifischzähnen" gewartet und nach links geschaut. Dabei habe sie den SUV-Fahrer bzw. den Zeugen F.____ gesehen, der nach ihrer Einschätzung so weit entfernt gewesen sei, dass sie auf der Gegenseite in Fahrtrichtung G.____ in die Kolonne hätte einbiegen können (act. 1/5/1 F/A 9 ff.; act. D1/6/1 F/A 8 ff.; Prot. S. 24 ff.). Die Sicht auf die von links kommenden Fahrzeuge sei nicht eingeschränkt gewesen (act. D1/5/1 F/A 18; act. D1/5/2 F/A 20). Daraufhin habe sie ihren Blick nach rechts gewendet, weil sie auf die gegenüberliegende Fahrbahn der E.____-strasse in Fahrtrichtung G.____ habe einbiegen wollen. Ein Fahrzeug habe ihr sodann Platz gemacht und sie hereingewunken. Danach habe sie einen zweiten Kontrollblick nach links geworfen und sich nochmals vergewissert, dass das herannahende Fahrzeug des Zeugen F.____ weit genug entfernt sei und ihr genügend Zeit bleibe, um vorsichtig in die E.____-strasse einzubiegen und sich in den Verkehr auf der Gegenfahrbahn in Fahrtrichtung G.____ einzugliedern, bevor dieses die Einfahrt zum ... passierte. Erst dann habe sie den Entschluss gefasst, in die E.____-strasse einzubiegen (act. D1/5/1 F/A 9; Prot. S. 24 ff.). Als sie sich etwa in der Mitte der E.____-strasse in Fahrtrichtung H.____ befunden habe, sei es zur Kollision mit dem Privatkläger gekommen, den sie nicht wahrgenommen bzw. nicht habe sehen kommen (act. D1/5/1 F/A 14; act. D1/6 F/A 18; Prot. S. 28). Sie

- 20 - vermute, dass sich dieser – als sie den letzten Kontrollblick nach links vollzogen habe – zwischen den Fahrzeugen der Zeugen I.____ und F.____ befunden habe (act. D1/6 F/A 19). Das Motorrad des Privatklägers habe sie aufgrund der Höhe des Fahrzeugs des Zeugen F.____ nicht sehen können (vgl. act. D1/5/1 F/A 11).

E. 3.1.5

Diese Vermutung der Beschuldigten wird durch das Gutachten der D.____ vom 7. Februar 2024 gestützt, das eine mögliche Hypothese darlegt, wonach der Überholvorgang des Motorrades bzw. des Privatklägers noch nicht abgeschlossen gewesen sei und sich der Privatkläger zwischen den Fahrzeugen der Zeugen I.____ und F.____ befunden habe, als die Beschuldigte den Entschluss zum Losfahren gefasst habe. Der Gutachter geht davon aus, dass das Motorrad des Privatklägers in der Zeitspanne von rund einer Sekunde zwischen dem zweiten Kontrollblick der Beschuldigten und dem Anfahrbeginn ihres Fahrzeugs bei einer Minimalgeschwindigkeit von 98 km/h eine Strecke von etwa 27 Metern und bei einer Maximalgeschwindigkeit von 113 km/h von rund 31 Metern zurückgelegt hätte. Bei der Maximalgeschwindigkeit wäre der Privatkläger mit dem angenommenen Zeitverzug von einer Sekunde rund 105 Meter vor Kollisionspunkt und rund 10 Meter vor dem Ende der Linksabbiegespur entfernt gewesen, als die Beschuldigte

nach links ge- blickt hätte. Hätte sich das Motorrad zu diesem Zeitpunkt hinter dem Fahrzeug des Zeugen F._____ befunden, wäre es im Zeitpunkt des zweiten Kontrollblicks unter Umständen noch nicht erkennbar gewesen. Ob der Überholvorgang im Anfahrts-zeitpunkt des Fahrzeugs der Beschuldigten bereits abgeschlossen war, lässt sich objektiv mangels genauer Kenntnis des Fahrverlaufs des Motorrades des Privat- klägers in der Vorkollisionsphase nicht feststellen (act. D1/9/8 S. 18 f.).

E. 3.1.6

Die Beschuldigte musste vor dem und während dem Anfahren den Verkehr auf zwei Fahrbahnen mit unterschiedlicher Fahrtrichtung im Auge behalten und hatte somit zwei Gefahrenquellen zu überblicken. Dabei ist es nichts Ausserge- wöhnliches, sondern gehört zu den alltäglichen Erscheinungen des Strassenver- kehrs, dass ein Fahrzeugführer in einer bestimmten Verkehrslage nach verschie- denen Seiten beobachten und auf andere, aus unterschiedlichen Richtungen her- ankommende Strassenbenützer Rücksicht nehmen muss (BGE 84 IV 115 S. 116; Urteil OGer BE SK 18 246 vom 6. März 2019 E. 14.1). Dieser Pflicht ist die Be-

- 21 - schuldigte nachgekommen, indem sie sich vor dem Befahren der Kreuzung und dem beabsichtigten Einspuren durch zwei Kontrollblicke nach links und rechts ver- gewissert hatte, ob auf der gegenüberliegenden Fahrbahn in Fahrtrichtung G._____ eine Lücke zur sicheren Einfädelung in den Verkehr vorhanden war und sich das herannahende Fahrzeug des Zeugen F._____ in genügender Distanz be- fand, um zeitlich gefahrlos einspuren zu können. Der heranfahrende Zeuge F._____ war zudem die einzige für die Beschuldigte erkennbare Gefahr von der linken Fahrspur und in dubio pro reo ist zu Gunsten der Beschuldigten davon aus- zugehen, dass sich der Privatkläger beim zweiten Kontrollblick hinter dem Fahr- zeug des Zeugen F._____ befunden hatte und für die Beschuldigte nicht als Gefahr erkennbar war. Ein dritter und erneuter Kontrollblick nach links war aufgrund der erkennbaren und einschätzbaren Gefahren nicht geboten. Dem Privatkläger ist es ausserdem durch sein sorgfaltswidriges Verhalten verwehrt, sich auf das Vertrauensprinzip zu berufen. Dieser hat verkehrswidrig mit einer überhöhten bzw. unzu- lässigen Geschwindigkeit von mindestens 98 km/h ein Fahrzeug auf dem Linksab- biegestreifen überholt (vgl. Art. 27 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 4a Abs. 1 lit. b VRV; Art. 13 Abs. 3 VRV) und dabei gegen elementare Verkehrsregeln verstossen. Selbst wenn die Beschuldigte den Motorradfahrer auf der Linksabbiegespur gese- hen hätte, hätte sie, wie sie selbst zutreffend ausführt, den Privatkläger nicht als Gefahr erkennen müssen, da sie davon ausgehen durfte, dass verkehrskonform verhaltende Fahrzeugführer die Linksabbiegespur zum Abbiegen in das ...areal be- fahren und diese nicht verkehrswidrig zum Überholen benutzen würden (vgl. act. 36 S. 9). Es bestanden für die Beschuldigte keine Anhaltspunkte dafür, dass nach dem zweiten Kontrollblick ein Motorfahrzeug sorgfaltswidrig bzw. verkehrsregelwidrig das herannahende Fahrzeug des Zeugen F._____ in geringer Distanz zur Kreu- zung des ... auf der Linksabbiegespur mit einer gegenüber der gesetzlichen zuläs- sigen ganz erheblich überhöhten Geschwindigkeit überholen und auftauchen würde. Die Beschuldigte konnte trotz genügender Aufmerksamkeit somit das von links herannahende Motorrad des Privatklägers nicht sehen und musste keinesfalls mit einem Motorrad rechnen, das mit übersetzter und unzulässiger Geschwindigkeit in einer nicht vorhersehbaren Weise auf der Linksabbiegespur verkehrsregelwidrig

- 22 - zum Überholen ansetzte, weshalb sie auch nicht rechtzeitig reagieren konnte oder musste.

E. 3.1.7

Die Beschuldigte handelte gestützt auf Vorerwähntes nicht sorgfaltspflichtwidrig und ist vom Vorwurf der fahrlässigen schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 125 Abs. 2 StGB freizusprechen. V. Zivilansprüche 1. Die geschädigte Person kann zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat adhäsonsweise vor dem für den Entscheid über die Anklage zuständigen Strafgericht geltend machen (Art. 122 Abs. 1 StPO). Sie wird dadurch zur Privatlägerschaft (Art. 119 Abs. 2 lit. b StPO). 2. Gemäss Art. 126 Abs. 1 StPO entscheidet das Gericht über die anhängig gemachte Zivilklage, wenn es die beschuldigte Person verurteilt oder freispricht und der Sachverhalt spruchreif ist. Hingegen wird die Zivilklage auf den Zivilweg verwiesen, wenn die beschuldigte Person freigesprochen wird, der Sachverhalt jedoch nicht spruchreif ist (Art. 126 Abs. 2 lit. d StPO).

E. 3.2

Unfalltechnische Gutachten der D._____ und C._____

E. 3.2.1

Zur Erstellung des Sachverhalts betreffend die Ausgangsgeschwindigkeit des Motorrads liegen als Beweismittel ein von der Beschuldigten in Auftrag gegebenes Privatgutachten der C._____ vom 1. März 2023 (act. D1/9/1), auf welches sie sich diesbezüglich stützt, und das von der Staatsanwaltschaft im Sinne von Art. 182 ff. StPO in Auftrag gegebene (act. D1/9/2) unfallanalytische amtliche Gutachten im Recht (act. D1/9/8). Zusätzlich liess die Beschuldigte eine unfallanalytische Stellungnahme der C._____ vom 28. Februar 2024 zum Gutachten der D._____ zu den Akten reichen (act. D1/9/14). Das D._____ nahm darauf gemäss schriftlichem Auftrag der Staatsanwaltschaft (act. D1/9/15) am 18. April 2024 zur unfallanalytischen Stellungnahme der C._____ Stellung (act. D1/9/21).

E. 3.2.2

Der Grundsatz der freien Beweiswürdigung gilt auch für amtliche Gutachten, wobei das Gericht in Fachfragen nicht ohne triftige Gründe davon abweichen darf und Abweichungen zu begründen hat (BGE 146 IV 118 E. 2.1; 142 IV 53 E. 2.1.3; 141 IV 372 f. E. 6.1; Urteil BGer 6B_1363/2019 vom 19. November 2020 E. 1.2.3). Im Rahmen der freien Beweiswürdigung hat das Gericht zu prüfen, ob das Gutachten in sich schlüssig ist und die darin enthaltenen Erörterungen überzeugend sind und dementsprechend den Schlussfolgerungen der Experten zu folgen ist (Urteile BGer 6B_1220/2018 vom 27. Juni 2019 E. 1.2.1; 6B_215/2013 vom 27. Januar

- 9 - 2014 E. 1.2). Das Gericht hat insbesondere zu prüfen, ob sich aufgrund der übrigen Beweismittel und der Vorbringen der Parteien ernsthafte Einwände gegen die Schlüssigkeit der gutachterlichen Darlegungen aufdrängen. Wie bereits erwähnt, darf das Gericht in Fachfragen nicht ohne triftige Gründe vom Gutachten abrücken und muss Abweichungen begründen. Ein Gutachten stellt namentlich dann keine rechtsgenügende Grundlage dar, wenn gewichtige, zuverlässig begründete Tatsachen oder Indizien die Überzeugungskraft des Gutachtens ernstlich erschüttern. Das trifft etwa zu, wenn der Sachverständige die an ihn gestellten Fragen nicht beantwortet, seine Erkenntnisse und Schlussfolgerungen nicht begründet oder diese in sich widersprüchlich sind oder die Expertise sonst wie an Mängeln krankt, die derart offensichtlich sind, dass sie auch ohne spezielles Fachwissen erkennbar sind (BGE 141 IV 369 E. 6.1; Urteil BGer 6B_829/2013 vom 6. Mai 2014 E. 4.1).

E. 3.2.3

Nicht den gleichen Stellenwert wie ein Gutachten, das von der Untersuchungsbehörde oder vom Gericht eingeholt wurde, haben nach konstanter Praxis des Bundesgerichts von den Parteien eingereichte Privatgutachten (BGE 141 IV 373 E. 6.2; 132 III 83 E. 3.4; 127 I 82 E. 3f/bb; Urteil BGer 6B_1363/2019 vom 19. November 2020 E. 1.2.5). Den Ergebnissen eines im Auftrag der beschuldigten Person bzw. Privatklägerschaft erstellten Privatgutachtens kommt lediglich die Bedeutung einer der freien Beweiswürdigung unterliegenden Parteibehauptung bzw. eines Bestandteils der Parteivorbringen zu, nicht die Qualität eines Beweismittels (BGE 141 IV 373 E. 6.2; Urteile BGer 6B_1363/2019 vom 19. November 2020 E. 1.2.5; 6B_405/2019 vom 7. Juni 2019 E. 1.4; BSK StPO-HEER, Art. 189 N 6). Da Privatgutachten in der Regel nur eingereicht werden, wenn sie für den Auftraggeber günstig lauten, sind sie mit Zurückhaltung zu würdigen (ZK StPO-DONATSCH, Art. 182 N 15). Ein Privatgutachter ist zudem nicht unabhängig und unparteiisch wie der amtliche Sachverständige, sondern steht in einem Auftragsverhältnis zu der ihn beauftragenden privaten Partei und äussert seine Meinung, ohne von den juristischen Entscheidungsträgern in die Pflicht genommen worden zu sein. Einem gerichtlich angeordneten Gutachten ist ein privates Gutachten folglich auch dann nicht gleichgestellt, wenn es durch eine anerkannte Fachperson erstellt wird (Urteil BGer 6B_49/2011 vom 4. April 2011 E. 1.4). Es ist daher beim Privatgutachter vom Anschein einer Befangenheit auszugehen, zumal er von der Beschuldigten nach des-

- 10 - sen Kriterien ausgewählt worden ist, zu dieser in einem Vertrags- und Treueverhältnis steht und von ihr entlohnt wird. Demgegenüber ist der amtliche Sachverständige oder Experte – gleichgültig ob er von der Untersuchungsbehörde oder vom Gericht ernannt wurde – nicht Gutachter einer Partei, namentlich auch nicht des Untersuchungsrichters oder des Anklägers. Er ist vielmehr Entscheidungshilfe des Richters, dessen Wissen und Erfahrungen er durch besondere Kenntnisse auf seinem Sachgebiet ergänzt (BGE 141 IV 369 E. 6.2; 127 I 73 E. 3f/bb; 118 Ia 144 E. 1c; je mit Hinweisen; vgl. auch ZK StPO-DONATSCH, Art. 182 N 2). Aus diesen Gründen ist ein privates Gutachten, auch wenn es durch eine anerkannte Fachperson erstellt wird, einem gerichtlich angeordneten Gutachten nicht gleichgestellt (Urteil BGer 6B_49/2011 vom 4. April 2011 E. 1.4). Immerhin kann ein Privatgutachten unter Umständen aber geeignet sein, Zweifel an der Schlüssigkeit eines Gerichtsgutachtens oder die Notwendigkeit eines (zusätzlichen) Gutachtens zu begründen. Ergibt sich hieraus, dass entscheidrelevante Aspekte im amtlich bestellten Gutachten nicht rechtsgenügend geprüft sind oder dass erhebliche Zweifel an der Schlussfolgerung dieses Gutachtens bestehen, müssen diese abgeklärt bzw. ausgeräumt werden. Entscheide dürfen indes nicht ausschliesslich auf Parteigutachten abgestützt werden. Wie bei jeder substantiiert vorgebrachten Einwendung ist das Gericht deshalb verpflichtet zu prüfen, ob das Privatgutachten die Schlussfolgerungen des behördlich bestellten Gutachters derart zu erschüttern vermag, dass davon abzuweichen ist (BGE 141 IV 369 E. 6.2 mit Hinweisen).

E. 3.2.4

Zunächst ist festzuhalten, dass die Beschuldigte nichts vorbringt, was gegen die Gutachten im Sinne der vorzitierten Bundesgerichtspraxis spricht. Bei beiden Gutachtern handelt es sich um erfahrene und etablierte Fachpersonen auf ihrem Fachgebiet. Indes muss bezüglich des Privatgutachters berücksichtigt werden, dass dieser im Auftrag und im Interesse der Beschuldigten handelte und von ihr honoriert wurde.

E. 3.2.5

Die D._____ geht gemäss ihrem Gutachten vom 7. Februar 2024 mit 98 km/h bis 113 km/h (act. D1/9/8 S. 13 ff.) von einer tieferen minimalen und maximalen Ausgangsgeschwindigkeit als das Gutachten der C._____ vom 1. März 2023 aus, welches eine Ausgangsgeschwindigkeit von 106 km/h bis 116 km/h

- 11 - (act. D1/9/1 S. 11 ff.) annimmt. Durch die Annahme einer längeren Bremsspur (29.9 Meter [act. D1/9/1 S. 12] vs. 26.4 Meter [act. D1/9/8 S. 13, 15]) und einer höheren Bremsverzögerung (7 - 8.5 m/s² [act. D1/9/1 S. 12, 14]) vs. 6 - 8 m/s² [act. D1/9/8 S. 14 f.]) resultiert im C._____ Gutachten im Vergleich zum Gutachten der D._____ eine etwas höhere minimale und maximale Ausgangsgeschwindigkeit von 106 km/h bis 116 km/h (act. D1/9/21 S. 2). Die C._____ wies in ihrer unfallanalytischen Stellungnahme vom 28. Februar 2024 darauf hin, dass der Beginn der Bremsspur auf dem ihr zur Verfügung stehenden Bildmaterial nicht genau erkennbar gewesen sei und traf anhand dieser die Annahme, dass die Spurzeichnung vor dem Anfang der weissen Kreidemarkierung der Bremsspur durch die Polizei begonnen habe (act. D1/9/14 S. 2 ff.; act. D1/9/21 S. 2 f.). Wie die Originalbilder der polizeilichen Fotodokumentation vom 4. Oktober 2022 zeigen, die dem Gutachter der D._____ zur Verfügung standen und wie von ihm korrekt erkannt wurde, deckt sich der Spurbeginn mit dem Ende der Kreidemarkierung der Polizei und die Gutachter der C._____ dürften vermutungsweise den dunklen Rand des übermalten Richtungspfeiles als Fortsetzung der Bremsspur angenommen haben (vgl. act. D1/9/21 S. 2 f.; vgl. Bild 11 und Bild 12 der polizeilichen Fotodokumentation vom 4. Oktober 2022, act. D1/8/2).

E. 3.2.6

Hinsichtlich der Bremsverzögerungswerte des Motorrades hält die C._____ gemäss ihrer unfallanalytischen Stellungnahme mittlere Bremsverzögerungswerte des Motorrades von unter 7.5 m/s² für nicht plausibel (act. D1/9/14 S. 6 f.), zumal es praktisch sicher sei, dass der Motorradfahrer angesichts der konkreten Umstände bzw. der lebensgefährlichen Situation eine Vollbremsung mit voller Kraft durchgeführt habe. Insbesondere sei der Fahrzeugtyp "Motorrad Typ Cruiser" (schweres Motorrad [gemäss Typenschein eine Masse von 451 kg inklusive 75 kg für den Fahrer] mit langem Radstand und tiefer Sitzposition) zu berücksichtigen, bei dem auch bei einer Verzögerung von 1 g (9,81 m/s²) aufgrund des tiefen Schwerpunktes ein Teil der hinteren Radlast erhalten bleibe und beim Bremsen (mit dem Vorderrad) ein starkes Abheben des Hinterrades verhindert werden könne (act. D1/9/14 S. 6 f.).

- 12 -

E. 3.2.7

Die D._____ widerspricht in ihrer Stellungnahme zur unfallanalytischen Stellungnahme der C._____ vom 18. April 2024 den von der C._____ angenommenen Bremsverzögerungswerten und weist einerseits darauf hin, dass die mittlere Vollbremsverzögerung von der Fahrerfahrung des Motorradfahrers abhängt, da dieser in einer Gefahrensituation die Vorderbremse, welche den Hauptteil der Bremskraft bewirkt (unabhängig davon, ob das Motorrad mit einem ABS-System ausgerüstet sei oder nicht), effizienter einsetzen könne. Der Privatkläger hatte die Fahrerfahrung für schwere Motorräder der Kategorie A seit dem 27. März 2021 und verfügte daher mit 1,5 Jahren über eine relativ geringe Fahrerfahrung mit schweren Motorrädern, weshalb nicht auszuschliessen sei, dass er in der vorliegenden Gefahrensituation die Vorderbremse nicht

effektiv genug eingesetzt und somit keine optimale Bremsverzögerung erreicht hatte. Andererseits verwies sie im Weiteren auf die Bremsleistung von Motorrädern der Marke Harley-Davidson, welche in einschlägigen Foren und Fachzeitschriften kritisiert und bemängelt werde, insbesondere müsse der Bremshebel bei starker Bremsung mit einem grossen Kraftaufwand betätigt werden. Darüber hinaus sei dem Gutachter bei der Besichtigung der Unfallstelle aufgefallen, dass die Fahrbahn an einigen Stellen mit einer dünnen Sandtauschicht, vermutlich aus dem nahegelegenen Kieswerk, leicht verschmutzt gewesen sei. Dieser Negativeinfluss auf die Haftverhältnisse der Fahrbahn sei bei der Festlegung des unteren Grenzwertes der Bremsverzögerung mit berücksichtigt worden (act. D1/9/21 S. 4).

E. 3.2.8

Das amtliche Gutachten der D._____ vom 7. Februar 2024 und das Privatgutachten der C._____ vom 1. März 2023 kommen zu sehr ähnlichen Ergebnissen, so dass schon aufgrund dieses Umstandes die Vermutung nahe liegt, dass das Privatgutachten nicht geeignet ist, das amtliche Gutachten in Zweifel zu ziehen. Die für die minimale Differenz der Ausgangsgeschwindigkeit zwischen den Gutachten massgeblichen Parameter "Bremspurlänge" und "Bremsverzögerungswerte" wurden im Gutachten und in der Stellungnahme der D._____ nachvollziehbar dargestellt. Hinsichtlich der Bremspurlänge hat die D._____ schlüssig dargelegt, dass die im Gutachten der C._____ angegebene längere Bremsspur darauf beruht, dass mangels Originalfotos der dunkle Rand eines übermalten Richtungspfeils fälschlicherweise als Fortsetzung der Bremsspur angesehen wurde. Im Zusammenhang

- 13 - mit den Bremsverzögerungswerten ist darauf hinzuweisen, dass – wie in beiden Gutachten ausgeführt – die Festlegung bestimmter Berechnungsparameter und auch jene der Bremsverzögerungswerte innerhalb des tolerierbaren Grenzbereichs der Eintrittswahrscheinlichkeit im Ermessen des Sachverständigen liegen (act. D1/9/14 S. 2; act. D1/9/21 S. 4). Die geringe Fahrerfahrung des Privatklägers mit schweren Motorrädern, die Kritik an der Bremsleistung von Harley-Motorrädern sowie die durch das nahegelegene Kieswerk mit Sandstaub verschmutzte Fahrbahn sprechen dafür, von tieferen Bremsverzögerungswerten auszugehen. Es ist nicht auszuschliessen, dass der Privatkläger selbst bei einer Vollbremsung, die im Gutachten der C._____ angenommenen optimalen Bremsverzögerungswerte nicht erreicht hat. Das Gutachten der D._____ trug all diesen Unsicherheiten Rechnung. Das Gutachten der C._____ vermag die Schlussfolgerungen des amtlichen Gutachten D._____ nicht zu erschüttern, weshalb hinsichtlich der Ausgangsgeschwindigkeit nicht vom Gutachten der D._____ abzuweichen ist.

E. 3.3

Der Anklagesachverhalt betreffend den Vorwurf der fahrlässigen schweren Körperverletzung ist damit rechtsgenügend erstellt. IV. Rechtliche Würdigung 1. Der Beschuldigten wird vorgeworfen, sich der fahrlässigen Körperverletzung im Sinne von Art. 125 Abs. 2 StGB schuldig gemacht zu haben (act. 24 S. 2 ff.). Die Beschuldigte hat – wie bereits erwähnt – die rechtliche Würdigung des Sachverhalts durch die Anklagebehörde hinsichtlich der fahrlässigen Körperverletzung im Sinne von Art. 125 Abs. 2 StGB nicht anerkannt (vgl. act. D1/5/2 F/A 10; Prot. S. 24 ff.). 2. Wer fahrlässig einen Menschen am Körper oder an der Gesundheit schädigt, wird auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 125 Abs. 1 StGB). Ist die Schädigung schwer, so wird

der Täter von Amtes wegen verfolgt (Art. 125 Abs. 2 StGB).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.